



VKF Anerkennung Nr. 22573

Inhaber /-in
Heizmann AG
Gewerbering 5
6105 Schachen
Schweiz

Hersteller /-in
Heizmann AG
6105 Schachen
Schweiz

Gruppe 304 - Heizkessel für feste Brennstoffe, handbeschickt

Produkt HEITZMANN MV

Beschreibung Heizkessel für Holz:
Mod.: MV 35, MV 49, MV 55, MV 60, MV 70, MV 80, MV 90, MV 100, MV 110
Leistung: 40,8 kW - 115 kW

Anwendung Brennstoff: Holz
Anforderungen an die Aufstellung siehe Folgeseiten.
LRV 2011 erfüllt.

Unterlagen FHNW, Windisch: PB 'MP-11130' (13.05.2011), PB 'MP-12133' (28.09.2012), PB 'MP-12137-B' (22.02.2023)

Prüfbestimmungen EN 303-5

Beurteilung Das Prüfzeichen wird erteilt

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 07.09.2023
Ersetzt Dokument vom 04.07.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Patrik Vogel

Frank Näher



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22573

Inhaber /-in: Heizmann AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028

Ausstelldatum: 07.09.2023

ANFORDERUNGEN AN DEN AUFSTELLUNGSRAUM

RÄUME FÜR FEUERUNGSAGGREGATE IN EINFAMILIENHÄUSERN, INNERHALB VON WOHNUNGEN UND „GEBÄUDEN MIT GERINGEN ABMESSUNGEN“

Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe sind in Räumen mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 aufzustellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegenspricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Aufstellräume auch anderen Zwecken dienen.

RÄUME FÜR FEUERUNGSAGGREGATE IN GEBÄUDEN MIT MEHREREN BRANDABSCHNITTEN

Feuerungsaggregate sind in separaten Heizräumen aufzustellen. Bei Nennwärmeleistung bis 70 kW sind Heizräume mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30, bei Nennwärmeleistung über 70 kW mindestens mit Feuerwiderstand EI 60 auszuführen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und bei Nennwärmeleistung über 70 kW in Fluchrichtung öffnend anzuschlagen.

Mit einem direkten Zugang vom Freien sind zu versehen:

- Heizräume im Erdgeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als 1'200 kW Nennwärmeleistung;
- Heizräume im zweiten Untergeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als 600 kW Nennwärmeleistung.

Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegenspricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Heizräume bei Nennwärmeleistung bis 70 kW auch anderen Zwecken dienen.

ANSCHLUSS AN ABGASANLAGE

Der Heizkessel muss an eine von der VKF zugelassene Abgasanlage angeschlossen werden. Die Abgasanlage muss folgende minimale Klassifizierungen aufweisen:

Temperaturklasse T400 = Nennbetriebstemperatur 400°C

Russbrandbeständigkeitsklasse G = Abgasanlage mit Russbrandbeständigkeit

Korrosionswiderstandsklasse 2 = geeignet für Brennstoffe aus naturbelassenem Holz

Die Abführung der Abgase darf durch Verbrennungsrückstände und Ablagerungen nicht beeinträchtigt werden. Bei seitlichem Einzelanschluss des Heizkessels ist deshalb bei der Abgasanlage ein Russsack mit Reinigungsöffnung vorzusehen.

In vorschriftsgemässen Heizräumen dürfen mehrere Feuerungsaggregate beliebiger Nennwärmeleistung an den gleichen Zug einer Abgasanlage angeschlossen werden. Sofern eine Rückzirkulation auftreten kann, sind die nicht in Betrieb stehenden Feuerungsaggregate mit Absperrvorrichtungen abzutrennen.

Bei Anschlüssen an eine gemeinsame Abgasanlage ist die sichere Funktionsweise mit anerkannten Berechnungsmethoden nachzuweisen.

KENNZEICHNUNG

Auf anerkannten, wärmetechnischen Anlagen oder Teilen davon, ist leicht erkennbar ein dauerhafter Hinweis anzubringen (z. B. Prüfzeichen, Nummer der VKF-Anerkennung).